

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/erbschaftsteuer/fg-nuernberg-bewertung-der-schenkung-eines-anteils-an-einer-amerikanischen-gesellschaft.html>

 21.10.2008

*Erbschaftsteuer*

## **FG Nürnberg: Bewertung der Schenkung eines Anteils an einer amerikanischen Gesellschaft**

### **Sachverhalt**

Streitig war, ob die Schenkung eines Anteils an einer amerikanischen Gesellschaft mit dem nach dem Stuttgarter Verfahren ermittelten Wert oder einem tatsächlich (zwei Wochen nach der Schenkung) erzielten Veräußerungspreis zu bewerten ist. Die Gesellschaft war Teil einer Firmengruppe, die am 29./30.12.1998 verkauft wurde. Die Schenkungsvereinbarung datiert auf den 16.12.1998. Da in den zwölf Monaten vor der Schenkung kein Verkauf stattgefunden hatte, stellte sich der Beschenkte auf den Standpunkt, der Gesellschaftsanteil sei nach dem Stuttgarter Verfahren zu bewerten. Zwar hätten die Verkaufsverhandlungen bereits vor der Schenkung begonnen. Zum Zeitpunkt der Schenkung habe aber keine Einigung über einen Kaufpreis vorgelegen.

### **Entscheidung**

Das Finanzamt bewertete den Gesellschaftsanteil mit dem tatsächlich erzielten Kaufpreis. Das Finanzgericht Nürnberg hat mit Urteil vom 01.04.2008 entschieden, dass zum Bewertungsstichtag (16.12.1998) bereits eine konkretisierbare Preisvorstellung existiert habe und diese der Bewertung zugrunde zu legen sei. Die Einigung über den Kaufpreis müsse zum Stichtag noch nicht rechtsverbindlich gewesen sein.

Der BFH hat hierzu am 22.06.2010 entschieden - siehe ausführlicher in den [Deloitte Tax-News](#).

### **Fundstelle**

[Finanzgericht Nürnberg](#), Urteil vom 01.04.2008, IV 86/2006.

---

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any

circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.